

Merkblatt

Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch

Erteilung

Ein Schüleraustausch liegt vor:

bei einem zusammenhängenden längeren Aufenthalt von ausländischen Schülern im Bundesgebiet, während zur gleichen Zeit eine größere Zahl Schüler der hiesigen Schule im Herkunftsstaat die Schule besuchen,

oder

wenn jeder Schüler oder jede Schülerin einen ausländischen Austauschpartner zugewiesen bekommt, bei dessen Familie er oder sie während des späteren oder früheren Aufenthaltes im Gastland untergebracht ist.

Handelt es sich nicht um einen Schüleraustausch, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch nur im Ausnahmefall erteilt werden. Ausgeschlossen ist dabei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Nachholen allgemeiner schulischer Voraussetzungen für die Aufnahme einer beabsichtigten Ausbildung.

Die Teilnahme am Schulunterricht begründet keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck.

VORAUSSETZUNGEN

- Schüleraustausch

Der zeitlich begrenzte Schüleraustausch muss durch eine Schüleraustauschorganisation, einen Träger der freien Jugendhilfe, eine deutsche Schule oder eine sonstige öffentliche Stelle in Zusammenarbeit mit einer Schule oder öffentlichen Stelle in dem anderen Staat vereinbart worden sein.

- Schultyp

Es muss sich um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule handeln. Bei einer privaten Ergänzungsschule muss der Ausbildungsgang förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sein.

- Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Persönliche Vorsprache

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Antrag durch eine von den Eltern dazu bevollmächtigte Aufsichtsperson (Gasteltern) gestellt werden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- gültiger Pass oder Passersatz
- 1 aktuelles, biometrisches Foto (35 mm x 45 mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund) Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.
- Formular *Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels* (ausgefüllt)
- Bescheinigung der Schule

Aus der Bescheinigung der Schule müssen die Dauer, die Rahmenbedingungen und eventuelle Kosten des Schüleraustauschs bzw. des Schulbesuchs hervorgehen.

- Vereinbarung oder Vertrag über den Schüleraustausch (Original)
- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt

Austauschschüler:

Schriftliche Erklärung der Gasteltern, dass Unterkunft, Beköstigung und Taschengeld gewährt werden

Schulbesuch ohne Austauschschüler (Ausnahmefall):

Sperrkonto bei einer deutschen Bank mit einem Guthaben von 693 Euro für jeden Monat (z.B. 8.316 Euro bei 12 Monaten Schulbesuch) oder Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte auf amtlichem Vordruck oder Erklärung der Eltern, für die Dauer des Schulbesuchs den Lebensunterhalt zu sichern (Nachweise über die Einkommenssituation der Eltern sowie Passkopien sind beizufügen)

- Krankenversicherung

Austauschschüler:

Eine Reisekrankenversicherung genügt. Diese muss für die gesamte Aufenthaltszeit gültig sein.

Schulbesuch ohne Austauschschüler (Ausnahmefall):

Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend krankenversichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten. Für mehr Informationen dazu bitte das Merkblatt lesen.

- Schulzeugnisse (für Austauschschüler nicht erforderlich)

FORMULARE

- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
- Merkblatt Krankenversicherung

GEBÜHREN

- Erwachsene: 100,00 Euro
- Kinder: 50,00 Euro

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 16 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz - AufenthG